

Riskante Ausnahmen

Zur Performativität kommunikativer Grenzziehungen zwischen politischer Ausnahme- und Normalzeit

*Marlon Barbehön**

Schlüsselwörter: Ausnahmezustand, Normalität, Zeit, Systemtheorie, Kommunikation, Risiko, Prävention

Zusammenfassung: Das zeitliche Verhältnis von Ausnahme und Normalität wird typischerweise mit dem Topos einer temporären Unterbrechung und Wiedereinsetzung eines dauernden Zeitstroms beschrieben. Diesem zeittheoretisch unterkomplexen Verständnis setzt der Beitrag eine systemtheoretische Perspektive entgegen, die nach der wechselseitigen Konstitution von Normal- und Ausnahmezeit fragt. Normalität und Ausnahme werden als Einheit einer kommunikativen Unterscheidung erfasst, die einerseits mittels spezifischer Bezugnahmen auf Vergangenheit und Zukunft operiert und andererseits mit jedem Erscheinen eine neue Gegenwart konstruiert – und damit unweigerlich in eine temporale Paradoxie gerät. Auf dieser Grundlage wird sodann auf die Semantik des Risikos reflektiert, mit der in der Gegenwartsgesellschaft mögliche Schadensfälle symbolisch hergestellt und die Notwendigkeit von präventiven Ausnahmen begründet werden. Dabei wird gezeigt, dass mit einer risikobezogenen Ausnahme eine Gegenwart hervorgebracht wird, die in zeitlicher, sachlicher und sozialer Hinsicht durch spezifische politische Konfliktodynamiken gekennzeichnet ist, die sich mit einer system- und zeittheoretischen Perspektive systematisch auf ihre Problematiken und Potenziale hin analysieren lassen.

Abstract: The temporal relationship between exception and normality is typically described with the topos of a temporary interruption and restoration of a permanent flow of time. This article contrasts this simplistic understanding with a systems-theoretical perspective which asks for the mutual constitution of normal and exceptional times. Normality and exception are conceptualised as the unity of a communicative distinction that, on the one hand, operates by means of specific references to past and future and, on the other hand, constructs a new present with each appearance – by which it inevitably stumbles into a temporal paradox. On this time-theoretical basis, the article will then reflect on the semantics of risk, with which in contemporary society possible damages are symbolically produced and the necessity of preventive exceptions is justified. It will be shown that a risk-related exception produces a present that, in temporal, factual and social terms, is characterised by specific political conflict dynamics which can be revealed by a systems and time-theoretical perspective.

* Marlon Barbehön, Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
 0000-0002-1636-5907, Kontakt: marlon.barbehoen@ipw.uni-heidelberg.de

1. Einleitung

Theoretische Perspektiven auf den Ausnahmezustand sind vornehmlich mit der Problematik befasst, wie sich das Verhältnis zwischen einer rechtlich kodifizierten Normalität und einer diese rechtliche Normalität aussetzenden Ausnahme bestimmen lässt.¹ Die Behandlung dieser Frage ist vor allem von *räumlichen* Kategorien und Metaphern geprägt. Spätestens seit der stilbildenden Abhandlung von Carl Schmitt steht die Frage im Zentrum, „wie oder besser wo sich der Ausnahmezustand im Verhältnis zur Rechtsordnung situieren lässt“ (Frankenberg 2010: 12). Ein gängiger Antworttypus betont in dieser Hinsicht die *Verschränkungen und Wechselbeziehungen* zwischen Ausnahme und Normalität: Schmitt (2021: 14) zufolge steht der Souverän, der über die Einsetzung des Ausnahmezustands und die Aussetzung der Normalität verfügt, „außerhalb der normal geltenden Rechtsordnung und gehört doch zu ihr, denn er ist zuständig für die Entscheidung, ob die Verfassung in toto suspendiert werden kann“. Es ist diese eigentümliche Gleichzeitigkeit aus Internalität und Externalität, aus Diesseits und Jenseits, die nach Giorgio Agamben (2004: 45), der für die zeitgenössische Theorie des Ausnahmezustands kaum weniger relevant ist, die spezifische „topologische Struktur des Ausnahmezustands“ ausmacht: Dieser bezeichne „eine Schwelle oder eine Zone der Unbestimmtheit, in der innen und außen einander nicht ausschließen, sondern sich unbestimmen“ (ebd.: 33); es handele sich um einen „anomische[n] Raum, in dem eine Gesetzeskraft ohne Gesetz [...] zum Einsatz kommt“ (ebd.: 49). Bei der Ausnahme gehe es, so Agamben (2013: 274) an anderer Stelle,² „zuerst um die Schaffung und Bestimmung des Raumes selbst, in dem die juristisch-politische Ordnung überhaupt gelten kann“, weshalb die Ausnahme als „fundamentale ‚Ortung‘“ zu begreifen sei. Ausnahme und Normalität sind hiernach als Sphären zu begreifen, die sich räumlich voneinander unterscheiden und zugleich aufeinander bezogen und miteinander verknüpft sind. Gerade weil die Ausnahme nicht die Regel ist und sein kann (und umgekehrt),³ sind sie wechselseitig voneinander abhängig.

Bemerkenswerterweise ist die *zeitliche Dimension* dieses Wechselverhältnisses von Ausnahme und Normalität nicht in gleicher Weise in das Zentrum von Theoretisierungsbemühungen vorgedrungen. Die Theorie des Ausnahmezustands, so argumentiert Feldman (2010: 137), „has made a mistake in prioritizing the spatial dimension over the

- 1 Für wertvolle Hinweise zu früheren Fassungen dieses Beitrags danke ich den Teilnehmer*innen des Autor*innen-Workshops an der Universität Erfurt, insbesondere den Organisatoren André Brodacz, Hagen Schölzel und Jan Christoph Suntrup, den Teilnehmer*innen des Kolloquiums für Politische Theorie an der Universität Heidelberg, insbesondere Michael Haus, Matthias Heil, Viktoria Hügel und Hannah Klein, sowie den beiden anonymen Gutachter*innen.
- 2 Bezeichnenderweise ist diese Stelle (die Agambens *Homo sacer* entstammt) in der Anthologie *Texte zur Theorie des Raums* aufgenommen worden.
- 3 Diese begriffliche Tatsache wirft die Frage auf, wie die gängige Diagnose einer *Normalisierung des Ausnahmezustands* (vgl. Agamben 2004: 8 f.; Beck 2007: 130 ff.; Frankenberg 2010: 36 ff., 231 ff.; Kreuder-Sonnen 2019) gedacht werden kann, ist doch die Ausnahme keine Ausnahme mehr, sobald sie normal geworden ist. Ich werde unten (in Abschnitt 4) darauf zurückkommen und eine zeittheoretische Lesart vorschlagen.

temporal and (as a consequence, I argue) emphasizing sovereignty over governmentality“.⁴ Die Ursache für diese konzeptionelle Priorität mag in der vermeintlichen Selbstevidenz liegen, mit der sich die zeitlichen Merkmale von Normalität und Ausnahme auf den ersten Blick darbieten: ein Dauerstrom des Gewöhnlichen und Geregelten, der plötzlich von unvorhergesehenen Ereignissen durchbrochen wird, die wiederum außergewöhnliche Maßnahmen erforderlich machen und deren Durchsetzung eine Rückkehr zum und eine dauerhafte Bewahrung des Gewöhnlichen und Geregelten ermöglichen soll (vgl. Lazar 2009: 7; Gebhardt 2017: 95; Kretschmann/Legnaro 2017: 473). Dieser Lesart zufolge erscheinen Normal- und Ausnahmezeit sowie deren Verhältnis schlichtweg nicht weiter theoretisierungsbedürftig. Dabei wird jedoch vorausgesetzt, dass es Normal- und Ausnahmezeiten *gibt*, und dass ihr Verhältnis mit der Denkfigur einer *temporären Unterbrechung* in hinreichender Tiefe erfasst werden kann.

Der vorliegende Beitrag setzt an dieser Stelle an und führt eine zeittheoretische Perspektive ein (vgl. Barbehön 2023), die die oben angesprochene Einsicht ob der Wechselbeziehungen und Verschränkungen von Normalität und Ausnahme auf deren temporale Dimension hin befragt, um dadurch über die recht schematische und theoretisch unterkomplexe Darstellung der Zeitlichkeit (des Verhältnisses) von Normalität und Ausnahme systematisch hinauszukommen (vgl. Feldman 2010; Anderson 2017; de Wilde 2018; Mischner 2018). Dabei geht es nicht um die Frage, was Normal- und Ausnahmezeiten sind, sondern wie deren Differenz in politischer Kommunikation hergestellt wird; es geht nicht um den temporalen Wesensunterschied zwischen Normalität und Ausnahme, sondern um die Performativität des Unterscheidens als einer sinnhaft-symbolischen Praxis (vgl. Calhoun 2004; Lemke 2014; Suntrup 2018). Die Differenz von Normalität und Ausnahme wird als *temporale und temporalisierende Grenzziehung*⁵ betrachtet, das heißt einerseits als Unterscheidungsleistung, die mittels spezifischer Bezugnahmen auf Vergangenheit und Zukunft hantiert, und andererseits als Grenzziehung, die mit jedem Erscheinen eine neue Gegenwart konstituiert. Die gängige Perspektive, die Ausnahme und Normalität als Zustände thematisiert, wird auf eine prozessuale Sichtweise umgestellt, wodurch sich, wie zu zeigen sein wird, eine *zeitliche Paradoxie* im Verhältnis von Ausnahme und Normalität zu erkennen gibt. Der Beitrag folgt dabei keiner verfassungsrechtlichen (vgl. Ackerman 2004; Barczak 2020) und auch keiner, zumindest nicht primär, normativen Perspektive (vgl. Honig 2009; Lazar 2009), sondern zunächst einer begrifflich-phänomenologischen, die zum einen nach der zeitlichen und verzeitlichenden Logik und zum anderen nach den Implikationen einer gegenwärtig dominanten

4 Feldman (2010: 137) verweist mit dem Begriff der Gouvernamentalität auf das Foucault'sche Verständnis von Regieren als einer *andauernden* Praxis des Führens im Unterschied zur *momenthaften* souveränen Entscheidung. Der Foucault'schen Perspektive wird im vorliegenden Beitrag (zugunsten einer systemtheoretischen Betrachtungsweise) nicht gefolgt; die zeitliche und verzeitlichende Qualität der andauernden Grenzziehungen zwischen Normalität und Ausnahme wird gleichwohl eine zentrale Rolle spielen.

5 Der Begriff der Grenze verweist bereits auf die Schwierigkeiten, zeitliche Phänomene ohne räumliche Metaphern zu thematisieren. Wenn im Folgenden von Grenze die Rede ist, ist dies nicht topologisch gemeint im Sinne einer Grenze zwischen Feldern oder Räumen, sondern als Ergebnis einer Unterscheidung zwischen Normal- und Ausnahmezeit.

Rationalität des Unterscheidens zwischen Normalität und Ausnahme fragt (woran sich sodann normative Reflexionen anschließen lassen). Ausnahme und Normalität werden somit als symbolische Kategorien verstanden, mit denen in politischer Kommunikation zum Zwecke der Konstruktion von Problemen und Handlungsmöglichkeiten gleichsam alltäglich operiert wird (vgl. Anderson 2017; Cretney/Nissen 2022).

Die bisher verwandten Begriffe der Grenze, der Unterscheidung, des Sinns und der Zeitdimension verweisen auf ein *systemtheoretisches Register* (vgl. Luhmann 1984: 92 ff., 242 ff., 377 ff.; 1998: 44 ff., 60 ff., 997 ff.), mit dem im vorliegenden Beitrag das temporale Verhältnis zwischen Normalität und Ausnahme konzeptualisiert werden soll (vgl. Werber 2008; Opitz 2010; Nassehi 2022).⁶ Eine systemtheoretische Perspektive bietet sich vor allem deshalb an, weil sie zum einen die *Grenzziehungen* zwischen Ausnahme und Normalität als *Einheit einer Differenz* – und damit in ihrer wechselseitigen Verwobenheit – theoretisierbar macht (Abschnitt 2) und weil sie zum anderen ein *operatives Zeitverständnis* vorhält, mit dem sich derartige Grenzziehungen als temporalisierte und temporalisierende Praktiken konzipieren lassen (Abschnitt 3). Von diesen Überlegungen ausgehend werden sodann Impulse aus der zeitdiagnostischen Gesellschaftstheorie aufgenommen, um auf eine besondere temporale Semantik zu reflektieren, mit der in der Gegenwartsgesellschaft Bedrohungslagen symbolisch hergestellt und die Notwendigkeit von Ausnahmen begründet werden: die Semantik des *Risikos* (vgl. Beck 2007: 130 ff.; Frankenberg 2010: 119 ff.; Holzinger et al. 2010: 101 ff.; Kretschmann/Legnaro 2017: 479 ff.). Es soll gezeigt werden, dass mit der temporalen Verschiebung ausnahmegründender Bedrohungen in eine projizierte Zukunft eine Gegenwart konstruiert wird, die in zeitlicher, sachlicher und sozialer Hinsicht durch eine eigentümliche Anordnung des Selektionsbereichs kommunikativer Anschlussoperationen und damit durch spezifische politische Konfliktodynamiken gekennzeichnet ist (Abschnitt 4). Im Ergebnis macht der zeittheoretische Zugriff deutlich, dass Ausnahme und Normalität nicht auf Zustände reduziert werden können, die allein in der Zeit existieren und im Zeitverlauf alternieren, sondern dass sie als bewegliche und voneinander abhängige Ergebnisse temporaler Grenzziehungen in den Blick genommen werden müssen, in denen Zeit zugleich eingesetzt und hervorgebracht wird, womit sich das Verhältnis von Normal- und Ausnahmezeit fortdauernd und in kontingenter Art und Weise verändert (Abschnitt 5).

6 Diese konzeptionelle Verbindung mag zunächst verwundern, hat doch Luhmann (1995: 414) mit Blick auf die Ausnahme festgehalten, dass das Rechtssystem „keinen Ausnahmestatus akzeptieren [kann]“, denn gäbe es auch nur eine einzige Ausnahme, könnte mit dieser „alle Rechtssicherheit [...] aus den Angeln gehoben werden“. Dieser kategorische Ausschluss gilt freilich nur für das *Rechtssystem*, das eindeutig zwischen Recht und Unrecht unterscheiden muss, um Erwartungssicherheit herstellen zu können, wohingegen Auseinandersetzungen um den Geltungsbereich von Recht und den Bedarf an Ausnahmen innerhalb der *politischen Kommunikation* zum Standardrepertoire gehören (vgl. Werber 2008; Opitz 2010).

2. Entscheidende Unterschiede

Normalität und Ausnahme machen einen Unterschied. Wie auch immer dieser Unterschied in substanzieller Hinsicht zu greifen ist, verweist er ganz grundsätzlich auf den Umstand, dass Normalität und Ausnahme wechselseitig aufeinander bezogen sind: ohne Ausnahme keine Regel und ohne Regel keine Ausnahme. Hinzu kommt, dass die eine Seite die jeweils andere Seite des Unterschieds auf spezifische Weise zum Vorschein bringt. Mit dem Eintreten beziehungsweise der Ausrufung einer Ausnahme wird nicht nur die Ausnahme wirklich, sondern auch die von ihr ausgesetzte Normalität als deren Außenseite, und umgekehrt wird durch eine vermeintliche (siehe Abschnitt 3) Rückkehr zur Normalität die ihr vorgängige Ausnahme umgrenzt und als ‚bloße Ausnahme‘ von der Regel abgesichert. Ein Unterschied ist immer ein Unterschied zwischen diesem und jenem. Es ist somit kein Zufall, dass sich das Rechtsstaatsprinzip als Modus der Begründung und Begrenzung legitimer Herrschaft historisch im Lichte von und in Bezug auf Regelungen des Ausnahmezustands herausgebildet, entwickelt und konsolidiert hat (vgl. Frankenberg 2010: 74).

Während somit zwischen Ausnahme und Normalität ein *bidirektionales Verhältnis* besteht (vgl. Kretschmann/Legnaro 2017: 484), sind beide Richtungen *nicht spiegelbildlich* angeordnet und wirksam. In der „Logik des ausnahmerechtlichen Denkens“ (Frankenberg 2010: 168 ff.) gibt sich diese Nichtentsprechung zumeist in einer analytischen Präferenz für den Ausnahmezustand zu erkennen. In der Dramatik von Schmitt (2021: 21) formuliert: „Die Ausnahme ist interessanter als der Normalfall. Das Normale beweist nichts, die Ausnahme beweist alles; sie bestätigt nicht nur die Regel, die Regel lebt überhaupt nur von der Ausnahme“. Auch wenn diesen emphatischen Worten (neben anderen Einwänden, vgl. Frankenberg 2010: 133 ff.) hinzuzufügen wäre, dass auch die Ausnahme von der Regel lebt, so ist der Ausnahme doch eine spezifische ‚Beweiskraft‘ inhärent, da sie dezidiert erklärt und willentlich eingesetzt werden kann, um von dort aus ihre Wirkungen auf die Normalität zu entfalten. Demgegenüber wird ein Zustand erst dann zur Normalität, wenn er in die Latenz zurückfällt, das heißt wenn er nicht mehr erklärt zu werden braucht. Normalität lässt sich nicht aktiv her-, sondern muss sich einstellen, und das kann nur geschehen, wenn dem betreffenden Zustand kein Informationswert mehr zukommt (vgl. Nassehi 2022: 53; Gebhardt 2017).

Ein entscheidender Unterschied zwischen Normalität und Ausnahme ist mithin deren (*Un-*)*Entscheidbarkeit*: Die Ausnahme lässt sich ausrufen und einsetzen, während sich die Normalität ergibt, und zwar sobald und nur wenn sie nicht mehr ausgerufen oder eingesetzt wird. Diese Einsicht ist nicht gleichbedeutend mit einer souveränitätstheoretischen Überhöhung der Deziision – „Souverän ist, wer über den Ausnahmezustand entscheidet“ (Schmitt 2021: 13) –, da es hier nicht um die Frage geht, wer entscheiden kann, sondern was geschieht, wenn unterschieden wird. Und auch bedeutet es nicht, dass das Recht der Normallage ‚von alleine‘ existiert und wirkt, da es gleichfalls konstruiert und in sozialer Praxis verwirklicht werden muss – zur Normalität, das heißt zum Bestehenden, Unbeachteten und latent Mitlaufenden wird es jedoch erst, wenn es nicht

mehr als Besonderheit zum Vorschein kommt. Wie Frankenberg (2010: 72 f.) festhält, wird mit der historischen Konsolidierung des Rechtsstaats „eine ebenso grundlegende wie folgenreiche Unterscheidung ein[geführt]: Die Normallage rechtsstaatlicher Legalität tritt aus dem von außerordentlichen Vollmachten konstituierten Universum des generalisierten Ausnahmefalls heraus“, sodass fortan „Abweichungen von der normativen Normalität [...] als Ausnahmen erkennbar und rechtfertigungsbedürftig“ werden (vgl. hierzu auch Landwehr 2008). Die Ausnahme gilt, so ist explizit zu versichern, „nur ausnahmsweise“, während das Normale zum nicht-thematisierungsbedürftigen Bereich gehört, oder genauer: zum nicht-thematisierungsfähigen Bereich, denn sobald es thematisiert wird, ist es nicht mehr latent (vgl. Nassehi 2022: 61).⁷

Dass eine Ausnahme erklärt werden kann und muss, dass also über sie zu entscheiden ist, verweist zudem auf ihren performativen Charakter. Die ‚außergewöhnliche Krisensituation‘, die nicht im bestehenden Routinemodus bearbeitet werden kann und temporäre Ausnahmeregelungen erforderlich macht, ist nicht schlichtweg als selbstevidenter Zustand gegeben, sondern muss *symbolisch*, insbesondere *sprachlich konstruiert* werden (vgl. Suntrup 2018). Im erzählerischen Vollzug, der typischerweise auf die Topoi der äußerlich-existenziellen Bedrohung, der expliziten Freund/Feind-Unterscheidung und des Effizienzgebots zurückgreift (vgl. Lemke 2014: 55 ff.), wird die Ausnahmesituation über Grenzziehungen und die Feststellung von Grenzübertritten eingerichtet: Es sei ein Ausmaß an Bedrohung und ein Grad an Dringlichkeit erreicht, die den gewöhnlichen Modus des Regierens zur Bewältigung der Krise ungeeignet machen. Damit wird abermals ersichtlich, dass mit der Erklärung einer Ausnahme immer auch der Normalzustand sowohl retro- als auch prospektiv mithervorgebracht wird: Wäre die Bedrohung nicht derart außergewöhnlich und wären die Maßnahmen nicht derart dringlich, also bekannter, alltäglicher, normaler, hätte man im bewährten Routinemodus verbleiben können, zu dem jedoch alsbald wieder zurückgekehrt werden wird.

Systemtheoretisch ausgedrückt verweist dies auf den Umstand, dass (als Entscheidungen ausgeflaggte) kommunikative Operationen Unterscheidungen einführen und dadurch selektieren zwischen diesem und allem anderen, das ebenfalls Eingang in die Kommunikation finden könnte, in der gegenwärtigen Operation aber im Stadium der Latenz verbleibt. Das gilt auch im Falle eines krisenhaften Phänomens, das außerhalb kommunikativer Prozesse existieren mag, aber „keinen Einfluß auf die Kommunikation [hat], wenn es nicht wahrgenommen, gemessen, bewußt gemacht wird und dann den Versuch stimuliert, darüber nach Regeln der Kommunikation zu kommunizieren“ (Luhmann 1988: 893). Wesentlich dabei ist, dass weder das gegenwärtig Ausgewählte noch das zeitweise Zurückgestellte, weder die Innen- noch die Außenseite der Unterscheidung, weder System noch Umwelt ‚wichtiger‘ für die Sinnhaftigkeit der kommunikativen Operation

7 Hinter diesem Argument liegt eine Unterscheidung zwischen den substantiellen rechtlichen Bestimmungen, die in Normalzeiten gelten, und deren (Nicht-)Erscheinen in kommunikativer Praxis. Die substantiellen Bestimmungen können freilich, analog zu den Ausnahmeregelungen, explizit ein- und ausgesetzt werden (und müssen es auch), ob deren (Nicht-)Geltung indes *als Normalität* in Erscheinung tritt, kann nicht entschieden werden, sondern muss sich über Zeit einstellen.

ist, sondern es um die Unterscheidung geht, die getroffen wird (vgl. Luhmann 1984: 35 f., 51 ff.). Sinn ist die *Einheit* der Differenz von Gegenwärtigkeit und Potentialität, und sinnhaftes Operieren somit „ein ständiges Neuformieren der sinnkonstitutiven Differenz von Aktualität und Möglichkeit“ (Luhmann 1984: 100). Auf das Begriffspaar von Ausnahme und Normalität bezogen bedeutet dies, dass Kommunikation, die eine Ausnahmesituation ausruft und zu begründen versucht, nicht ‚nur‘ die Ausnahmesituation bestimmt, sondern *Grenzziehungen* vollzieht, und zwar fortlaufend und immer wieder aufs Neue, da Sinn-grenzen nur über eine diachrone Verkettung momenthafter Operationen erhalten werden können. „Grenzen sind“, so Luhmann (1984: 52), „nicht zu denken ohne ein ‚dahinter‘, sie setzen also die Realität des Jenseits und die Möglichkeit des Überschreitens voraus“. Kommunikative Umgrenzungen der Ausnahme – sie gelte nur im Angesicht dieser Krise und nur auf Zeit und nicht als Regel – führen stets die Normalität mit sich und bringen sie als das Andere ihrer selbst mit hervor (vgl. Opitz 2010; Gebhardt 2017).

Bekanntermaßen dekomponiert die Luhmann'sche Systemtheorie den differenztheoretischen Sinnbegriff in *drei Dimensionen*, die zeitliche, die sachliche und die soziale Sinndimension, die im Hinblick auf die Unterscheidung zwischen Aktuellem und Möglichem ihrerseits Differenzen zwischen jeweils zwei Horizonten einführen (vgl. Luhmann 1984: 111 ff.). Im folgenden Abschnitt soll zunächst die grundlegende Funktionsweise der zeitlichen Dimension der Unterscheidung zwischen Ausnahme und Normalität ins Zentrum gerückt werden, um darauffolgend (in Abschnitt 4) deren Verschränkung mit der sachlichen und sozialen Sinndimension zu diskutieren, und zwar am Beispiel des Risikos als einer spezifischen Form der Konstruktion und Aufrechterhaltung einer existenziellen Bedrohungslage.

3. Zeitunterschiede

Der Differenz zwischen Ausnahme und Normalität sind, wie bereits angedeutet, zeitliche Konnotationen eingeschrieben. Um nochmals die oben zitierten Worte von Schmitt (2021: 21) aufzugreifen: Die Ausnahme sei nicht zuletzt deshalb „interessanter“ als der Normalfall und beweise „alles“, da sie als „Kraft des wirklichen Lebens die Kruste einer in Wiederholung erstarrten Mechanik [durchbricht]“. Auf der einen Seite existiere die sich (vermeintlich) selbst garantierende, sich wiederholende und beständige Ordnung, und auf der anderen Seite stehe die (Entscheidung über die) Ausnahme als Moment der spektakulären Aussetzung des Dauerablaufs der Normalität. Auch wenn hier die Wertung Schmitts ob der ‚Interessantheit‘ von Ausnahme und Normalität nicht übernommen werden soll, macht die Gegenüberstellung doch deutlich, dass ein zentraler Unterschied zur Unterscheidung zwischen Ausnahme und Normalität in der zeitlichen Dimension zu liegen scheint (vgl. Feldman 2010; Anderson 2017; de Wilde 2018; Mischner 2018). Normalität und Ausnahme sind insbesondere auch Normal- und Ausnahmezeiten.

Wiederum systemtheoretisch betrachtet liegt die Differenz der Zeitdimension im Unterschied aus vorher und nachher, der (seit der Neuzeit) „auf Sonderhorizonte bezogen,

nämlich in die Vergangenheit und die Zukunft hinein verlängert wird“ (Luhmann 1984: 116). Unter Hinzunahme der temporalen ‚Sonderhorizonte‘ löst sich das Aktuelle, das in kommunikativen Operationen zulasten anderer Möglichkeiten selektiert wird, von der Notwendigkeit der in chronologischer Aufeinanderfolge von Ereignissen unmittelbar erfahrbaren Präsenz, sodass nunmehr auch dasjenige aktual sein kann, was als ‚nicht mehr‘ beziehungsweise ‚noch nicht‘ vergegenwärtigt, was also *aus der Vergangenheit erinnert* beziehungsweise *für die Zukunft erwartet* wird. Die sinnhafte Füllung des Vergangenheits- und Zukunftshorizonts erfolgt dabei *je gegenwärtig* durch momenthafte kommunikative Operationen, die durch rekursive Verkettungen über Zeit (beispielsweise mittels des Ursache/Wirkungsschemas) den Eindruck von Dauer und eines Fließens der Zeit entstehen lassen (vgl. Luhmann 1984: 117 f.).

Die temporale Unterscheidung entlang von Vergangenheit und Zukunft ist eine spezifisch neuzeitliche Errungenschaft und Erscheinungsform von Zeit (deshalb ‚Sonderhorizonte‘). Wie Koselleck (1989: 349 ff.) gezeigt hat, treten ab der Sattelzeit Erfahrungsraum und Erwartungshorizont zunehmend auseinander, womit sich das, was für die Zukunft erwartet werden kann, nicht mehr ungebrochen aus dem ableiten lässt, was aus der Vergangenheit bereits bekannt ist. Das Vergangene „ist nicht mehr selbstverständlich gegenwärtig“, sondern muss aktiv vergegenwärtigt werden, und damit wird es „einer Kommunikation überlassen, die angenommen oder abgelehnt werden kann“ (Luhmann 1998: 1005). Analoges gilt für das Kommende, für das es keine Ewigkeitsgarantie mehr gibt, sondern das vermutet, projiziert oder behauptet, das heißt in einer sinnhaften Operation aus unterschiedlichen Möglichkeiten selektiert und als ‚realistische‘ Möglichkeit plausibilisiert werden muss. In dieser Hinsicht sind Vergangenheit und Zukunft „völlig gleich“ (Luhmann 1984: 117), da sie beide nur kommunikativ erreichbar, nicht aber unmittelbar erlebbar sind (deshalb ‚Sonderhorizonte‘).⁸ Sobald in der zeitlichen Sinn-dimension zwischen Vergangenheit und Zukunft, und nicht mehr zwischen Ewigkeit und Vergänglichkeit, unterschieden wird, öffnen sich Gegenwart und Zukunft für die Entstehung beziehungsweise Hervorbringung von Neuem. Das „Ausgeliefertsein an die launische Gegenwart“ wird ersetzt durch ein „Projektieren und Anschreiben von Zukunft“ (Luhmann 1993: 282), sodass die Gegenwart als Moment der Disposition über die Differenz zwischen Gewesenem und Kommendem erscheint. In einer Gegenwart stehen Alternativen bereit, und die Zukunft ist deshalb unbekannt, „weil noch nicht feststeht, wie jetzt und wie in künftigen Gegenwarten entschieden werden wird“ (Luhmann 1998: 1010). Die unbekannte Zukunft kann dabei sowohl in Form der Chance als auch in Form der Bedrohung auftreten, und ob sie ergriffen beziehungsweise verhindert wird, entscheidet sich qua Entscheidung in der Gegenwart (vgl. Barbehön 2022a; 2022b).

Diesen Überlegungen folgend entsteht die Ausnahmezeit, erstens, in je gegenwärtigen, zeitlichen und verzeitlichenden Unterscheidungen, in denen, zweitens, eine

8 In einer anderen Hinsicht sind Vergangenes und Zukünftiges freilich nicht ‚völlig gleich‘, insofern das Vergangene Ereignisse bezeichnet, die sich bereits ereignet haben. Ob und gegebenenfalls wie sie vergegenwärtigt werden, ist jedoch nicht dem Ereignis selbst eingeschrieben, da seine Bedeutung durch Anschlussoperationen rekursiv und immer wieder aufs Neue festgelegt wird.

Gegenwart akuter Bedrohungs- und Entscheidungslagen mit einer ihr zugehörigen Vergangenheit und Zukunft eingerichtet wird. Hinsichtlich des Zweitgenannten, der Konfiguration aus Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, stellt die Ausnahme zunächst eine verdichtete, gleichsam *präsentistische Zeit* dar (vgl. Hartog 2015). Worum es in der Ausnahmezeit geht, sind die gegenwärtigen Störungen oder Bedrohungen von etwas Wertvollem, die das Gewesene und das Kommende zwar nicht vollständig verdrängen, aber doch eindeutig dominieren und spezifisch zurichten. Dabei bedeutet dieser radikale Präsentismus nicht, dass die Notlage in jeder Hinsicht manifest sein muss, kann es sich doch auch um eine antizipierte Bedrohung handeln (vgl. Anderson 2017: 469; siehe Abschnitt 4); auch in einem solchen Fall ist freilich der Bezugspunkt etwas Gegenwärtiges, das in seinem Fortbestand existenziell gefährdet ist. Innerhalb dieser Gegenwart wird zudem die Möglich- und Notwendigkeit von Entscheidungen eingerichtet. Ob sich die akute Not- beziehungsweise die befürchtete Bedrohungslage in existenziellem Maße zuspitzen wird, hängt der Ausnahmekommunikation zufolge davon ab, ob rasch, entschlossen und, ‚wenn es die Situation erfordert‘, entgegen kodifizierter Regeln gehandelt wird. Die in Frage stehende Bedrohung ist nicht einfach Chaos, Zerstörung oder Niedergang, ist nicht Ankunft des einer eschatologischen Zeit immanenten Jüngsten Gerichts (vgl. Koselleck 1989: 19 ff.), sondern eine Aufforderung zum entschiedenen politischen Handeln. So besehen ist die Ausnahme paradigmatischer Ausdruck des neuzeitlichen Zeitverständnisses, das die Offenheit der Zukunft mit einem Vertrauen in menschliche Handlungsfähigkeit verknüpft (vgl. Calhoun 2004: 381), wenn denn nur schnell und effizient entschieden wird (vgl. Lazar 2009: 7; Lemke 2014: 63 ff.). Anderson (2017: 470) spricht in diesem Zusammenhang von der temporalen Figur des „Intervalls“: „the gap or break during which emergency action can still make a difference“. Nach Anderson sind es die Figuren des Intervalls und der Dringlichkeit (und die damit verbundene Hoffnung, doch noch einen Unterschied machen zu können), die die temporale Spezifik der Ausnahme-situation im Vergleich zu ähnlichen Semantiken, wie etwa der der Katastrophe, ausmachen. Vor dem Hintergrund dieser zeitlichen Logik können sodann unterschiedliche Formen der Einrichtung und Aufrechterhaltung von Ausnahmesituationen unterschieden werden, wie etwa die andauernde Notlage, die fortbestehen wird, wenn sie nicht durch außerordentliche Maßnahmen überwunden wird, oder die akute beziehungsweise akut drohende Notlage, die einen funktionierenden *status quo* durchbricht beziehungsweise zu durchbrechen droht (vgl. Anderson 2017: 463 ff.).

Die präsentistische Ausnahmezeit lässt darüber hinaus Vergangenheit und Zukunft in spezifischem Licht erscheinen. So wird in der und durch die Ausnahmezeit eine *Zukunft* eingerichtet, in der die existenzielle Bedrohung bewältigt sein wird. Während diese Art Zukünftigkeit von jeder Form der zielgerichteten Problemlösung eingesetzt wird (denn sonst könnte sie sich nicht als effektive Lösung eines Problems plausibilisieren), liegt die temporale Besonderheit der Ausnahme darin, dass sie, dem eigenen Anspruch nach, etwas temporär aussetzt, um es in einer projizierten Zukunft wieder einsetzen zu können (vgl. Kretschmann/Legnaro 2017: 473; Kreuder-Sonnen 2019: 175). Vor dem Hintergrund einer existenziellen Bedrohung wird etwas Wertvolles, zum Beispiel ein

verfassungsmäßig verbrieftes Grundrecht, gleichsam ‚aus der Zeit‘ genommen, um dessen Fortbestand in einer künftigen Gegenwart garantieren zu können (was in zeitlicher Hinsicht nie gelingen kann; siehe unten). Die Ausnahmezeit ist überdies eine besondere, eine anormale Zeit, da sie sich gegenüber allem, was aus der *Vergangenheit* bekannt ist, fundamental absetzt. Die existenzielle Bedrohung muss unvorhersehbar gewesen und (mit Blick auf ihre Bearbeitbarkeit) neuartig und einmalig sein, sonst hätten in der Vergangenheit Techniken und Verfahrensweisen etabliert werden können, auf die sich nun routinemäßig zurückgreifen ließe. Hinsichtlich ihrer kommunikativen Begründung sind solche Notlagen „essentially without history“ (de Wilde 2018: 123), was freilich nicht bedeutet, dass sie es ‚tatsächlich‘ sind, sondern zunächst nur, dass kommunikative Operationen die Vergangenheit entsprechend vergegenwärtigen müssen, um nicht zuwiderlaufende Anschlusskommunikationen zu riskieren („Das hätte man wissen und darauf hätte man sich vorbereiten können!“).

Neben dieser Konfiguration aus Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft hängt der zweite grundlegende Aspekt der Temporalität der Ausnahmezeit mit der „radikalen Verzeitlichung“ (Luhmann 1984: 28) zusammen, auf der das systemtheoretische Kommunikationsmodell aufsattelt. Diesem Theorem zufolge ist Sinn an *punktuell-gegenwärtige Ereignisse* gebunden, die über Zeit aneinander anschließen müssen, um Dauer (etwa eines Ausnahmezustands) herstellen zu können. Da zugleich in jeder gegenwärtigen Operation auf neuerliche Weise zwischen Vergangenheits- und Zukunftshorizont unterschieden wird, erfolgt „eine Gesamtproduktion der Zeit in jedem Moment“ (Luhmann 1984: 290). Die gegenwärtige Gegenwart ist anders als die vergangene Gegenwart war und die zukünftige Gegenwart sein wird.⁹ Während dieser Umstand grundsätzlich auf jede sinnhafte Operation zutrifft, liegt die spezifische Herausforderung der Ausnahme darin, dass sie ihre Legitimität nicht zuletzt über das Versprechen bezieht, nur zeitweise zu gelten und zum Normalzustand zurückzukehren, sobald die existenzielle Bedrohung abgewendet ist. Zeittheoretisch betrachtet ist dies ein leeres Versprechen, denn „alles, was geschieht, geschieht irreversibel“ (Luhmann 2005: 154). Freilich ist es möglich, temporär ausgesetzte Rechte wieder einzusetzen, jedoch handelt es sich dabei eben um eine *Wieder-Einsetzung* und also um eine gegenwärtige Operation, die die seit der Aussetzung in einer vergangenen Gegenwart realisierten kommunikativen Operationen als eigene Vergangenheit vorfindet. Überdies ist das Wiedereingesetzte nicht eine Normalität, da sich diese (im oben diskutierten Sinne der Nichtthematisierung) von selbst einstellen muss und gar nicht aktiv eingesetzt werden kann. Eine Beendigung der Ausnahme ist nicht gleichbedeutend mit einer Rückkehr zum *status quo ante*, da nunmehr (mindestens)

9 Bei Luhmann (1993: 294) heißt es diesbezüglich: „Dabei [im Kontext der neuzeitlichen Temporalisierung von Komplexität] geht es zunächst um den Bezug der Zeithorizonte Vergangenheit und Zukunft auf die Gegenwart; sodann um die Einsicht, daß diese Zeithorizonte für jede Gegenwart verschiedene sind, zunächst rein chronologisch, dann auch in dem, was sie als in der Gegenwart relevante Vergangenheit bzw. Zukunft erscheinen lassen; und schließlich um die weitere Komplikation, daß in der Vergangenheit bzw. Zukunft jeder Gegenwart vergangene bzw. künftige Gegenwarten (also: nicht nur vergangene bzw. künftige Dinge!) erscheinen, für die wiederum gilt, daß sie ihre eigenen Zeithorizonte gehabt haben bzw. haben werden.“

die Erinnerung an die gerade durchlebte Ausnahme als kommunikative Aktualisierungsmöglichkeit bereitsteht (vgl. Mischner 2018), etwa in Form der Bekundung eines Vertrauensverlusts in die Krisenfestigkeit der Rechtsordnung oder in Form der Artikulation einer Sorge ob einer neuerlichen Aussetzung von Rechten in der Zukunft (vgl. Frankenberg 2010: 13, 148). Kurzum: Es gibt keinen Weg zurück in die Vergangenheit.

In der Zeitlichkeit der Ausnahme liegt somit eine *temporale Paradoxie* begründet: In der Ausnahmezeit wird etwas zum Zwecke des Schutzes vermeintlich zeitweise ausgesetzt, was genau dadurch und in diesem Moment verlorenggeht. Das bedeutet nicht, das sei nochmals betont, dass nach einer Ausnahme nie wieder in Recht und Ordnung gelebt werden kann, wohl aber, dass es sich bei einer solchen ‚Rückkehr‘ um eine neue Gegenwart handelt, der veränderte Erinnerungs- und Antizipationsmöglichkeiten inhärent sind. So besehen bezieht die Ausnahme ihre Rationalität und Legitimität durch eine „traumhafte Fantasie“ (Kretschmann/Legnaro 2017: 473). Im folgenden Abschnitt soll diesen kommunikativen Anschlussmöglichkeiten, die durch die temporale Paradoxie der Ausnahme gleichsam unbeabsichtigt erzeugt werden, nachgegangen werden, und zwar für den besonderen Fall des *Risikos* als einer für die Gegenwartsgesellschaft prägenden zeitlichen Technik des Zugriffs auf die (existenzielle) Bedrohlichkeit der ungewissen Zukunft.

4. Ausnahme und Risiko

Aus der neuzeitlichen Öffnung der Zukunft für das Neue ergibt sich die Möglichkeit sowohl des Hoffens als auch des Befürchtens, ergeben sich sowohl Chancen als auch Bedrohungen. Mit Blick auf die ‚negative‘ Seite der offenen Zukunft kennzeichnet die moderne Gesellschaft, „daß sie Unheil in der Form von Risiken zu erfassen sucht“ (Luhmann 1991: 2). Unter *Risiko* beziehungsweise *Risikokommunikation* „wird im allgemeinen die *gegenwärtige Antizipation zukünftiger Schäden* verstanden, über die in der Gegenwart Unsicherheit besteht, da man sie noch nicht kennt und kennen kann“ (Naschi 1997: 40, Hervorhebung im Original). Während das Unbekanntsein des Zukünftigen auch vormoderne Gesellschaften umgetrieben hat, liegt die Spezifik der modernen Risikosemantik darin, dass mit ihr die Zukunft in ihrer „Entscheidungsabhängigkeit“ (Luhmann 1991: 2) thematisiert und damit gegenwärtigem Handeln die Verantwortung für den Gang der Dinge attribuiert wird (und nicht länger Zauber, Schicksal oder Gott). Da Entscheidungen im Sinne eines gegenwärtigen Einwirkens auf die Differenz von Erfahrungen und Erwartungen kontingent sind, also so oder anders getroffen werden können, wird es in der gesellschaftlichen Selbstbeobachtung möglich, Bedrohungen nicht nur abzuschätzen, sondern auch zu vermeiden oder sich bewusst auf deren Möglichkeit einzulassen. Diese Entscheidbarkeit und Entscheidungsbedürftigkeit wird zudem auf immer mehr Bereiche übertragen, inklusive solcher, die vormals der ‚Natur‘ überantwortet waren (vgl. Greven 2000; Barbehön/Folberth 2019), womit der modernen Gesellschaft die Ungewissheit des Kommenden vor allem als ein Risiko erscheint, über das sie selbst verfügen kann und muss. Damit verbunden ist ein „prognostisches

Verhältnis zur Zukunft“ (Opitz 2011: 61), mit dem Wahrscheinlichkeitsaussagen produziert und auf Notwendigkeiten vorausgreifender Maßnahmen reflektiert werden. Unter diesen Bedingungen wandeln beziehungsweise erweitern sich die zentralen Ziele staatlichen Handelns von der Gefahrenabwehr und Rechtssicherheit über die Abfederung individueller Notlagen durch soziale Sicherung hin zur Risikoversorge und -prävention (vgl. Kaufmann 1994; Holzer/May 2005).

Vor diesem Hintergrund betrachtet wird die Ausnahme zu einem Element des politischen Handlungsrepertoires, mit dem auf etwas Zukünftiges, das noch nicht gegenwärtig ist, präventiv zugegriffen werden soll. Zahlreichen Beobachter*innen zufolge kommt es in der Gegenwartsgesellschaft zu einer *Ausweitung ausnahmerechtlicher Maßnahmen auf Risiken* (vgl. Beck 1992: 213 f.; 2007: 130 ff.; Holzinger et al. 2010: 101 ff.; Kretschmann/Legnaro 2017: 479 ff.), das heißt auf Bedrohungsszenarien, anhand derer vom Standpunkt einer projizierten Zukunft aus in die Gegenwart ‚zurückgeblickt‘ wird, um die gegenwärtige Notwendigkeit ausnahmerechtlicher Maßnahmen jenseits geregelter Verfahrensweisen zu rechtfertigen. Das oben diskutierte Merkmal einer präsentistischen Zeit gilt somit auch für den besonderen Fall der risikobezogenen Ausnahme, die eine mögliche Zukunft deshalb aufruft, weil sie eine gegenwärtige und dringliche Entscheidungssituation zu begründen versucht. Diese zeitliche Technik findet sich insbesondere im Feld der Kriminalitäts- und Terrorismusbekämpfung, wo sich vielfältige Formen einer „vorausseilenden Risikoversorge auf der Basis unscharfer Eingriffsnormen und vager Zielbestimmungen“ und mit ihnen „ein sicherheitsrechtliches Ausnahmeregime“ etabliert haben (Frankenberg 2010: 120). Zwar ist die Orientierung am Prinzip der Prävention kein grundsätzlich neues Phänomen der Kriminalitätsbekämpfung, als „innovativ dürfen jedoch die Umstellungen von Gefahrenabwehr auf ein hyperpräventives Risikomanagement gelten, die das herkömmliche Rechtsstaatsverständnis dekonstruieren“ (ebd.: 120) und „Elemente eines hyperpräventiven Ausnahmerechts“ (ebd.: 122) einrichten.

Sobald in dieser Weise die Ausnahme erfolgreich (im Sinne von: kommunikativ anschlussfähig) mit der Semantik des Risikos verkoppelt wird, verschiebt sich die existenzielle Bedrohung in die Zukunft, womit sie nicht gegenwärtig vorfindbar ist, sondern mittels Techniken der Vorhersage und Prognose vergegenwärtigt werden muss; gegenwärtig präsent sind allein Anzeichen von Risiken, die jedoch in ihrer Zeichenhaftigkeit, das heißt als Verweise auf Mögliches beziehungsweise Wahrscheinliches, kommunikativ erzeugt und plausibilisiert werden müssen. In seinem bekannten Entwurf der (*Welt-*) *Risikogesellschaft* spricht Beck (2007: 29 ff.) daher auch von der „Inszenierung“ von Risiken, was auf die Bedeutung symbolischer Praktiken bei der sozialen Konstruktion einer ‚ernsthaft‘ zu befürchtenden Zukunft verweist (vgl. Hitzler 1992). Im Falle eines Risikos ist die Gegenwart nicht Moment der direkten Erfahrbarkeit der Notlage, in deren Angesicht über die Notwendigkeit und Angemessenheit einer Ausnahme zu entscheiden ist, sondern sie erscheint als eine entscheidende Weggabelung vor einer ungewissen Zukunft: Entweder es werden jetzt präventive Maßnahmen ergriffen, um den drohenden Schaden präventiv zu verhindern, oder es wird das (unverhältnismäßig große) Risiko eingegangen, dass es künftig zu spät sein könnte. Entscheidend dabei ist, dass es im Falle eines Risikos

nicht nur um die Frage geht, ob Vorkehrungen gegen einen möglichen Schaden getroffen werden, sondern ob vorsorgende Maßnahmen ergriffen werden, die als Prävention selbst auf die Wahrscheinlichkeit des Möglichen einwirken (vgl. Luhmann 1991: 38 ff.).

Wie jede Ausnahme ist somit auch die risikobezogene Ausnahme nicht einfach eine temporäre Unterbrechung eines kontinuierlichen Laufs der Zeit, sondern gleichsam unbeabsichtigte Produzentin einer neuen Gegenwart. Diese jeweils neue Gegenwart lässt sich entlang der *drei systemtheoretischen Sinndimensionen*¹⁰ genauer beschreiben. In *zeitlicher* Hinsicht ist der Umstand maßgeblich, dass das Risiko notwendigerweise *in der Zukunft verbleibt* und selbst nie gegenwärtig werden kann, denn sonst wäre es kein Risiko, sondern tatsächlich eingetretener Schaden oder ‚falscher Alarm‘. Die kommunikative Reflexion auf Risiken konstruiert einen bedrohlichen Zukunftshorizont, in dessen Angesicht man sich gegenwärtig nie sicher sein kann, ob eine zum Zwecke der Prävention eingerichtete Ausnahme ausreichend Vorsorge leistet (vgl. Frankenberg 2017: 17). Damit treibt die risikobezogene Ausnahmezeit die Normalzeit stetig vor sich her (vgl. Beck 2007: 148 ff.). An dieser Stelle lässt sich auch eine zeittheoretische Lesart des gängigen Topos der *Normalisierung der Ausnahme* anschließen: Erhält sich die kommunikative Zusammenschaltung von Risiko und Ausnahme über Zeit, führt dies zu einer Normalisierung im Sinne eines Verlusts des Informationswerts des Ausnahmehaften des Ausnahmezustands – er wird zum Gewöhnlichen und sinkt in die Latenz ab (vgl. Nassehi 2022). Unter diesen Bedingungen wird nunmehr die Aussetzung des vormalig als Ausnahme markierten Zustands beziehungsweise die vermeintliche ‚Rückkehr‘ zur vormaligen Normalität erklärungs- und rechtfertigungsbedürftig. Mit Blick auf die Kriminalitäts- und Terrorismusbekämpfung etwa müssen im Lichte kommunikativ zirkulierender Risiken Gründe angegeben werden, weshalb einmal eingerichtete Ausnahmen ab einem gewissen Zeitpunkt *nicht mehr* erforderlich sind. Die neue Gegenwart, die mit der Ausnahme (entsprechend des zeitlichen Paradoxons) zwangsläufig eingesetzt wird und die zugleich eine Rückkehr zur Normalität verunmöglicht, kann im Falle der risikobezogenen Ausnahme eine Form annehmen, in der der Zeitpunkt für die ‚Rückkehr‘ stets einen Schritt in der Zukunft zu liegen scheint und in der somit die Beendigung der Aussetzung selbst zur risikobehafteten Entscheidung wird (vgl. Landwehr 2008: 62 f.).

Diese temporale Dynamik lässt sich beispielhaft an der politischen Reaktion auf die Terroranschläge vom 13.11.2015 in Paris beobachten, die den damaligen Staatspräsidenten François Hollande dazu veranlassten, den Ausnahmezustand (der in der Folge mehrfach verlängert werden sollte) auszurufen. Mit den terroristischen Anschlägen befand sich Frankreich, so der Präsident in einer Rede drei Tage nach den Attentaten, in einem „Krieg“ (zitiert nach Lemke 2019: 230), der die freiheitliche Lebensweise existenziell bedrohe und nach außerordentlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung der öffentlichen

10 Damit sind gemeint: die *Sachdimension*, in der eine Differenz zwischen diesem und anderen möglichen Gegenständen sinnhafter Kommunikation konstituiert wird; die *Sozialdimension*, in der zwischen dem eigenen und dem potenziell differierenden Erleben anderer unterschieden wird; und die *Zeitdimension*, in der zwischen vorher und nachher beziehungsweise seit der Moderne zwischen Vergangenheit und Zukunft differenziert wird (Luhmann 1984: 111 ff.).

Sicherheit verlange. Temporal betrachtet wird mit der Figur des Krieges gegen den Terror eine dauernde Notlage ausgerufen, die sich durch ein erhöhtes Risiko neuerlicher Attentate in der nahen Zukunft auszeichnet. Dieser Logik entsprechend wurden mit dem Ausnahmezustand vor allem Maßnahmen der Vorsorge ermöglicht und praktiziert, wie etwa die Verhängung von Hausarresten mit Meldepflichten, polizeiliche Durchsuchungen ohne Gerichtsbeschluss oder präventive Schließungen öffentlicher Versammlungsorte (vgl. Wihl 2017: 72). Da dabei das schwelende Risiko eines neuerlichen Anschlags notwendigerweise in der Zukunft verbleibt, existiert in der Gegenwart kein offensichtlicher Marker, der eine ‚Rückkehr zur Normalität‘ selbstevident erscheinen lassen könnte – und entsprechend forderte der damalige Premierminister Manuel Valls nach einigen Wochen: „weil die terroristische Bedrohung da ist, [...] muss der Ausnahmezustand für das gesamte Territorium [...] verlängert werden“ (zitiert nach Lemke 2019: 234 f.). Die Beendigung des sich derart selbst perpetuierenden Ausnahmezustands erfolgte erst im Oktober 2017 durch den neuen¹¹ Präsidenten Emmanuel Macron, der freilich nicht einfach zum ursprünglichen Normalzustand zurückkehrte (was zeittheoretisch betrachtet ohnehin unmöglich ist), sondern zugleich gesetzliche Änderungen veranlasste, die angesichts des weiterhin bestehenden Risikos von Attentaten geeigneter seien, um „auf die Herausforderung durch den islamistischen Terrorismus effektiv zu reagieren“ (zitiert nach ebd.: 238). Dem Ausnahmezustand ist eine zeitliche Performativität zu eigen, die seinen Anspruch auf eine nur temporäre Existenz unweigerlich unterminiert, zumal im Falle des Risikos, das sich als gegenwärtige Zukunft immer wieder erneuern kann.

In *sachlicher* Hinsicht impliziert die sinnhafte Verarbeitung des Unbekanntseins der Zukunft anhand der Risikosemantik eine *Steigerung der Bereiche und Gegenstände*, die in Gestalt antizipierter Bedrohungen Ausnahmen begründen können. Da in der modernen Gesellschaft, wie oben erläutert, die Chronologie von vorher/nachher auf die Sonderhorizonte Vergangenheit/Zukunft verlängert und damit die Komplexität von Operationsmöglichkeiten gesteigert wird (vgl. Luhmann 1984: 116), lässt sich in die Zukunft stets ‚mehr‘ hineinlegen als gegenwärtig präsent und sinnlich unmittelbar erfahrbar ist. Bei solchen Projektionen zeigt sich eine eigentümliche Wissensabhängigkeit (vgl. Beck 1992: 202 ff.), da die mögliche Zukunft aufgrund ihrer Abwesenheit mittels komplexer Techniken sichtbar gemacht und als Begründung für Ausnahmen sinnhaft hergestellt werden muss. Da der Zukunftshorizont, als der ‚Zeitraum‘ von Risiken, nur kommunikativ erreichbar ist, ist die Plausibilität einer Ausnahme nicht mehr (ausschließlich) vom Verweis auf leibhaftig erfahrbare Evidenz abhängig. Freilich benötigt auch das Reklamieren eines ‚ernsthaften‘ Risikos gegenwärtige Anhaltspunkte, die existenzielle Bedrohlichkeit ergibt sich jedoch erst durch Extrapolationen in eine unsichere Zukunft. All das bedeutet freilich keinen Automatismus in Richtung einer linearen Ausweitung ausnahmerechtlicher Maßnahmen analog zur Ausweitung wahrgenommener Risiken und

11 Es ist vermutlich kein Zufall, dass dieser Schritt einen neuen Präsidenten erforderte, da dieser mit einer solchen Entscheidung nicht die eigene Entscheidungsvorgeschichte revidieren musste. Entsprechend konnte Macron die Beendigung des Ausnahmezustands mit den Worten einleiten: „Ich habe schon sehr früh gesagt, dass ich mir wünsche, dass wir den Ausnahmezustand wieder verlassen können“ (zitiert nach Lemke 2019: 238).

Entscheidungsbedarfe, zumindest aber eine Ausweitung der kommunikativen Möglichkeiten, präventive Ausnahmeverkehrungen zu fordern und, etwa im Register der Moral (vgl. Luhmann 1991: 5), abzusichern.

In *sozialer* Hinsicht wird schließlich die *Konflikthaftigkeit* der Thematisierung möglicher Schadensfälle *gesteigert*. Insofern die „Wirklichkeit“ des Risikos in seiner „Umstrittenheit“ liegt (Beck 2007: 36), öffnet sich mit der Risikosemantik ein politischer Raum, in dem über die Notwendigkeit von Ausnahmen unter Rekurs auf unterschiedliche Antizipationen von Zukunft und unterschiedliche Erinnerungen von Vergangenheit gestritten werden kann. Da Risiken projiziert und nicht (in jeder Hinsicht) direkt erfahrbar sind, sind Ausnahmen, die sich mit Verweis auf drohende Schadensfälle abzusichern versuchen, mit spezifischen Widerspruchsmöglichkeiten verbunden. Im Vergleich zu gegenwärtigen und unmittelbar sichtbaren Schadensfällen ist die Herstellung einer geteilten Einschätzung über mögliche Schadensfälle voraussetzungsvoller; es ist so gesehen unwahrscheinlicher, dass die Bedrohlichkeit und die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Risikos von allen denkbaren Positionen aus in gleicher Weise beurteilt werden (vgl. Beck 1992: 208 ff.; 1993: 53 ff.; Hitzler 1992: 104). Mit Bogner (2021) lässt sich hier von einer *Epistemisierung des Politischen* sprechen, wodurch politische Konflikte in Wissenskonflikte transformiert werden. Politischer Streit entzündet sich hiernach an der „Frage nach der Haltbarkeit wissenschaftlicher Prognosen über die Eintrittswahrscheinlichkeit der allgemein als negativ bewerteten Ereignisse“ (ebd.: 25); Streit tritt nicht primär in Form von Werte- oder Interessenkonflikten auf, sondern entlang der Frage, wie weit der Konsens der Expert*innen reicht. Der im Kontext der Corona-Pandemie übertragene Konflikt um das Risiko einer Überlastung des Gesundheitssystems anhand von r-Werten, 7-Tage-Inzidenzen, Hospitalisierungsraten und Impfquoten stellt ein markantes Beispiel dar. Auch hier gilt analog zur sachlichen Dimension, dass Ausnahmen im Lichte antizipierter Risiken nicht notwendigerweise umstritten sind, sondern zunächst nur, dass sie die Unbekanntheit der Zukunft auf eine Art und Weise verfügbar machen, die die Positionen und Sichtweisen für ablehnende kommunikative Anschlüsse vervielfältigt.

Abstrakter formuliert lassen sich diese Steigerungstendenzen als *Vergrößerung des Selektionsbereichs kommunikativer Operationen* beschreiben. Die Gegenwart, die mit der risikobezogenen Ausnahme hervorgebracht wird, verfügt im Vergleich zu einer Ausnahme im Angesicht einer akut-gegenwärtigen, gleichsam unbestreitbaren Bedrohungslage über ein höheres Maß an Kontingenz, das heißt sie vervielfältigt „das, was von der Realität aus gesehen anders möglich ist“ (Luhmann 1984: 152). Ob und gegebenenfalls wie diese potenzielle Andersartigkeit tatsächlich zur Geltung kommt, ist dabei freilich nicht strukturell determiniert, sondern abhängig von kommunikativen Anschlussoperationen, die selbst wiederum kontingent sind.

5. Fazit

Der Beitrag nahm seinen Ausgang in der Feststellung einer bisher nur zögerlichen Theoretisierung der Zeitlichkeit des Ausnahmezustands. Die gängige Beschreibung von Normalität als Kontinuität des Gewöhnlichen und Geregelteten, die im Falle existenzieller Notlagen zeit- und ausnahmsweise unterbrochen wird, um mittelfristig wieder zu ihr zurückkehren zu können, kann allenfalls der Ausgangspunkt und nicht schon das Ergebnis einer zeittheoretischen Analyse sein. Normalität und Ausnahme existieren nicht ‚von sich aus‘ mit diesen zeitlichen Charakteristika, sondern sie werden in sinnhaften Praktiken der Grenzziehung als solche hergestellt. Der Beitrag ist diesen Konstruktionsprozessen auf Grundlage einer systemtheoretischen Perspektive nachgegangen. Normalität/Ausnahme ist hiernach als Einheit einer Differenz zu verstehen, als Produkt je gegenwärtiger Grenzziehungen, in denen immer wieder aufs Neue zwischen Vergangenheit und Zukunft unterschieden wird. Ausnahme und Normalität sind somit nicht einfach Zustände, zwischen denen in der Zeit gewechselt werden kann, sondern Ergebnis einer kommunikativen Unterscheidungspraxis, in der beide Seiten der Differenz in wechselseitigem Bezug hervorgebracht werden. Eine Ausnahme ist (kommunikativ) niemals nur zeitweise existent, da sie ihre Spuren in einer künftigen Gegenwart hinterlässt, die die vergangene Gegenwart zur unwiederbringlichen Vergangenheit machen. Dieser Umstand wurde als eine *temporale Paradoxie* beschrieben, da die Ausnahme ihren eigenen Anspruch – sie gelte nur ausnahmsweise, sie lasse die Regel in ihrer prinzipiellen Geltung unangetastet, sie kehre nach der Krise zur Normalität zurück – notwendigerweise unterläuft. Sobald dergestalt von einer Zustands- auf eine Prozessperspektive umgestellt wird, lässt sich sichtbar machen, dass die Bedeutung und das Verhältnis von Ausnahme- und Normalzeit mit jeder gegenwärtigen Unterscheidung verändert werden. Als zeitliches Differenzverhältnis betrachtet, verfügen Ausnahme und Normalität über eine je kontextspezifische Historizität (die etwa die Möglichkeit der Erinnerung an vergangene Ausnahmen umfasst), die durch jede Ausrufung, Aufrechterhaltung und Beendigung des jeweiligen ‚Zustands‘ erweitert und fortgeschrieben wird.

Von diesen Überlegungen ausgehend wurde auf eine spezifische zeitliche Semantik reflektiert, mit der die moderne Gesellschaft das Verhältnis von Gegenwart und Zukunft typischerweise thematisiert: das *Risiko*. Mit der Risikosemantik wird auf mögliche Schadensfälle in einer als unsicher markierten Zukunft Bezug genommen, um über deren Eintrittswahrscheinlichkeit mittels gegenwärtiger Entscheidungen zu disponieren. Unter diesen Bedingungen wird die Ausnahme zu einem Element des präventiven Handlungsrepertoires, mit dem der Eintritt der projizierten Bedrohung verhindert werden soll. Die vielfach diagnostizierte Häufung der Zusammenschaltung von Risiken und Ausnahmen ist dabei nicht völlig zufällig, sondern der Logik der Risikosemantik zeitstrukturell inhärent, da sich die moderne politische Gesellschaft als riskant erfährt, das heißt die Ungewissheit der Zukunft ihren gegenwärtigen Entscheidungstätigkeiten zurechnet und sich somit auf die Möglichkeit ‚ungeahnter Risiken‘ einzustellen versucht (vgl. Luhmann 1991: 5 f.; Beck 2007: 32). Zugleich nehmen mit der Ausweitung der Entscheidbarkeiten

der Umfang und die Reichweite rechtlicher Regulierungen zu, und parallel dazu die Möglichkeit, über die Notwendigkeit von Ausnahmen von diesen Regulierungen zu verhandeln. Ausnahmen von der Regel gehören so besehen zum Standardrepertoire der modernen Verbindung von Zukunft und (politischem) Handeln, womit das gängige Verständnis von der Ausnahme als einem dramatischen Moment der Souveränität, wie es von Schmitt bis Agamben nahegelegt wird, entzaubert wird.¹² Eine solche Abklärung und Entmystifizierung ist dabei nicht als Trivialisierung ausnahmerechtlicher Maßnahmen zu verstehen, sondern als Sensibilisierung für die zeitlichen Effekte, die mit den alltäglichen Grenzgängen zwischen Ausnahme- und Normalzeit einhergehen und deren Bedeutung und Verhältnis fortdauernd umstellen.

Sobald die kommunikative Praxis des Unterscheidens zwischen Ausnahme- und Normalzeit (systemtheoretisch gesprochen: mittels einer Beobachtung zweiter Ordnung) in den Blick gerückt wird, eröffnen sich mindestens zwei systematische und politiktheoretisch relevante Reflexionsmöglichkeiten. *Erstens* macht eine solche Perspektive deutlich, dass auch Projektionen von Risiken und Berechnungen von Eintrittswahrscheinlichkeiten nicht die Tatsache umgehen können, dass die Zukunft unbekannt bleibt. Da es für sinnkonstituierende Systeme keine Möglichkeit gibt, „in die Zukunft der Umwelt voraus[zu]eilen oder in deren Vergangenheit zurück[zu]bleiben“ (Luhmann 1998: 84), ist auch eine präventive Ausnahme in Reaktion auf ein antizipiertes Risiko keine Technik der Herstellung von Sicherheit, sondern eine „Invisibilisierungstechnik“ (Nassehi 2008: 344), die die unhintergehbare Differenz zwischen gegenwärtiger Zukunft und zukünftiger Gegenwart zu kaschieren versucht. Zwar lässt sich dieser Umstand mit einer Umstellung vom Schema Risiko/Sicherheit auf das Schema Risiko/Gefahr sichtbar machen (vgl. Luhmann 2005), ein Ausweg ist damit jedoch nicht erreicht, denn auch eine Absage an eine Ausnahme und das Verbleiben im Normalbetrieb im Lichte eines denkbaren Schadensfalls stellt eine Entscheidung dar, die in einer zukünftigen Gegenwart als vergangene Ursache attribuiert werden kann (vgl. Nassehi 2008: 337 ff.). Eine system- und zeittheoretische Perspektive fordert hier dazu auf, die Grenzziehungen zwischen Ausnahme und Normalität nicht nur als Reaktionen auf eine risikoreiche Zukunft zu betrachten, sondern selbst als ein riskantes Unterfangen – das sich jedoch in seiner immanenten Riskanz reflexiv in kommunikative Prozesse einschalten lässt. Dies birgt das Potenzial einer selbstkritischen Praxis, die anerkennt, dass sich Risiken nicht in Ordnungsprobleme transformieren und anhand der Differenz von sicher/unsicher eindeutig bearbeiten lassen (vgl. Beck 1993: 45 ff.). Aus dieser Blickrichtung wäre mithin zu klären, ob beziehungsweise in welchen Konstellationen eine ‚temporäre Ausnahme‘

12 Kretschmann und Legnaro (2017: 472 f.) problematisieren diesen Umstand als „Inflationierung und Banalisierung“ des ‚eigentlich‘ verfassungsrechtlich definierten Begriffs des Ausnahmezustands, stellen aber zugleich fest, dass diese ‚banalen‘ Anrufungen eine „politische Funktionalität“ und einen „sozialen Sinn“ haben, da sie „als vermittelndes Scharnier zwischen dem zunehmend krisenhaft vergesellschafteten Alltag und dem formellen Ausnahmezustand dienen“. So besehen lohnt eine (zeittheoretische) Analyse der Differenz von Ausnahme und Normalität auch ‚unterhalb‘ des formellen Ausnahmezustands, da das eine dem anderen das kommunikative Feld bestellt.

angesichts der Tatsache, dass jede Gegenwart vor dem Dilemma einer unbekannteren Zukunft steht, eine tragfähige und angemessene politische Strategie darstellt. Dies wiederum kann nur politisch und nicht mittels ‚wissenschaftlicher‘ Zukunftsprojektionen und Risikokalkulationen entschieden werden (vgl. Bogner 2021: 120 ff.).

Zweitens macht eine system- und zeittheoretische Beobachtung von kommunikativen Grenzziehungen zwischen Ausnahme und Normalität sichtbar, dass jede derartige Operation „eine Gesamtproduktion der Zeit“ (Luhmann 1984: 290) leistet. Mit der Einsetzung einer Ausnahme wird nicht ein Dauerstrom der Zeit temporär ausgesetzt, sondern eine neue Gegenwart hervorgebracht, die über eine eigene Vergangenheit und Zukunft und mithin spezifische kommunikative Anschlussstellen verfügt. Auch darin liegt die Riskanz einer risikobezogenen Ausnahme: sie ist mit Nebenfolgen verbunden, deren künftige Auswirkungen sie unmöglich kontrollieren kann. Dies kann einerseits, wie oben dargestellt, zu einer problematischen Normalisierung der Ausnahmezeit führen, andererseits aber auch zu neuen Möglichkeiten der Thematisierung der Normalzeit: Da mit der Unterscheidung zwischen Ausnahme und Normalität (im Sinne der Einheit einer Differenz) beide Seiten der Unterscheidung konstituiert werden, wird mit einer Ausnahme immer auch die Normalität ihrer Latenz enthoben und deren Befragung auf hintergründige Prämissen und problematische Verkürzungen ermöglicht (vgl. Nassehi 2022: 55 f.). Mit der Einsicht, dass der politische Betrieb trotz aller kodifizierten und habitualisierten Routinen offenbar fähig ist, aus bekannten Bahnen auszubrechen, entsteht ein Spielfeld für die Inszenierung und den Widerstreit unterschiedlicher Risiken (vgl. Hitzler 1992; Beck 2007: 29 ff.). So kann etwa das jüngst im Zusammenhang mit dem Ukraine-Krieg eingerichtete Sondervermögen für die Bundeswehr noch so oft als „einmalige Ausnahme“¹³ von der grundgesetzlich verbrieften Schuldenbremse ausgewiesen werden – es kann doch nicht die Anschlussfrage verhindern, weshalb für andere existenzielle Risiken, die der Normalbetrieb nicht bewältigen könne, wie etwa die drohende Überschreitung klimatologischer Kipppunkte, keine Ausnahme gemacht wird. Die Tatsache, dass offenbar in sinnhafter Weise zwischen Ausnahme- und Normalzeit unterschieden werden kann, kann somit auch für die Hoffnung auf eine Veränderung des *status quo* und die Entstehung von Neuem mobilisiert werden (vgl. Honig 2009: xviii; Anderson 2017), da die Denkbarkeit der Ausnahme voraussetzt, dass man der (befürchteten) Bedrohung nicht hilflos ausgesetzt ist. Die Riskanz der risikobezogenen Ausnahme besteht so besehen auch darin, dass sie die bis dato unhinterfragt geltende Normalität thematisierbar macht, woran sich politisierende kommunikative Prozesse anschließen lassen (vgl. Lessenich 2022). Das ist nicht als Forderung nach mehr Ausnahmen zu verstehen, sondern wiederum als Hinweis auf die temporale Performativität der Ausnahme, die sehr viel komplexer ist, als der gängige Topos einer temporären Aussetzung der Normal- durch die Ausnahmezeit impliziert.

13 So das Mantra des Bundesfinanzministers: <https://www.rnd.de/politik/christian-lindner-bundeswehr-sondervermoegen-ist-eine-einmalige-ausnahme-GRVCWNOYF7NC2GO5GTRGUCUOGY.html>, 31.05.2022.

Literatur

- Ackerman, Bruce, 2004: The Emergency Constitution. In: *The Yale Law Journal* 113, 1029–1091. <https://doi.org/10.2307/4135710>
- Agamben, Giorgio, 2004: *Ausnahmestand*, Frankfurt (Main).
- Agamben, Giorgio, 2013 [1995]: Ausnahme und Ausschließung. In: Stephan Günzel (Hg.), *Texte zur Theorie des Raums*, Stuttgart, 272–279.
- Anderson, Ben, 2017: Emergency Futures: Exception, Urgency, Interval, Hope. In: *The Sociological Review* 65, 463–477. <https://doi.org/10.1111/1467-954X.12447>
- Barbehön, Marlon, 2022a: Die Realität der Zeit und die Ereignishaftigkeit der Demokratie. Überlegungen zur Temporalisierung der Demokratietheorie im Anschluss an Arendt und Rancière. In: *Zeitschrift für Politische Theorie* 13, 91–112. <https://doi.org/10.3224/zpth.v13i1-2.05>
- Barbehön, Marlon, 2022b: From Time to Time: A systems-theoretical Perspective on the twofold Temporality of Governing. In: *Critical Policy Studies* 16, 297–314. <https://doi.org/10.1080/19460171.2021.1952085>
- Barbehön, Marlon, 2023: *Zeichen der Zeit. Umriss einer Politischen Theorie der Temporalität*, Frankfurt (Main).
- Barbehön, Marlon / Folberth, Anja, 2019: Die Temporalität der Biopolitik – Eine systemtheoretische Perspektive auf die Regierung ‚symptomfreier Kranker‘. In: Helene Gerhards / Kathrin Braun (Hg.), *Biopolitiken – Regierungen des Lebens heute*, Wiesbaden, 97–120. https://doi.org/10.1007/978-3-658-25769-9_4
- Barczak, Tristan, 2020: *Der nervöse Staat. Ausnahmestand und Resilienz des Rechts in der Sicherheitsgesellschaft*, Tübingen.
- Beck, Ulrich, 1992: Modern Society as a Risk Society. In: Nico Stehr / Richard V. Ericson (Hg.), *The Culture and Power of Knowledge. Inquiries into Contemporary Societies*, Berlin / New York, 199–214. <https://doi.org/10.1515/9783110847765.199>
- Beck, Ulrich, 1993: *Die Erfindung des Politischen. Zu einer Theorie reflexiver Modernisierung*, Frankfurt (Main).
- Beck, Ulrich, 2007: *Weltrisikogesellschaft. Auf der Suche nach der verlorenen Sicherheit*, Frankfurt (Main).
- Bogner, Alexander, 2021: *Die Epistemisierung des Politischen. Wie die Macht des Wissens die Demokratie gefährdet*, Stuttgart.
- Calhoun, Craig, 2004: A World of Emergencies: Fear, Intervention, and the Limits of Cosmopolitan Order. In: *Canadian Review of Sociology* 41, 373–395. <https://doi.org/10.1111/j.1755-618X.2004.tb00783.x>
- Cretney, Raven / Nissen, Sylvia, 2022: Emergent Spaces of Emergency Claims: Possibilities and Contestation in a National Climate Emergency Declaration. In: *Antipode* 54, 1566–1584. <https://doi.org/10.1111/anti.12843>
- de Wilde, Marc, 2018: Uncertain Futures and the Problem of constraining Emergency Powers: Temporal Dimensions of Carl Schmitt’s Theory of the State of Exception. In: Luigi Corrias / Lyana Francot (Hg.), *Temporal Boundaries of Law and Politics. Time Out of Joint*, London / New York, 107–125. <https://doi.org/10.4324/9781351103480-7>
- Feldman, Leonard C., 2010: The Banality of Emergency: On the Time and Space of “Political Necessity”. In: Austin Sarat (Hg.), *Sovereignty, Emergency, Legality*, New York, 136–164. <https://doi.org/10.1017/CBO9780511711886.006>
- Frankenberg, Günter, 2010: *Staatstechnik. Perspektiven auf Rechtsstaat und Ausnahmestand*, Berlin.
- Frankenberg, Günter, 2017: Im Ausnahmestand. In: *Kritische Justiz* 50, 3–18. <https://doi.org/10.5771/0023-4834-2017-1-3>

- Gebhardt, Mareike, 2017: Ökonomien der Un/Sichtbarkeit – Spektakel der Souveränität. Zur Figur des Ausnahmezustands im Angesicht des Anderen. In: Matthias Lemke (Hg.), *Ausnahmezustand. Theoriegeschichte – Anwendungen – Perspektiven*, Wiesbaden, 87–101. https://doi.org/10.1007/978-3-658-16588-8_7
- Greven, Michael Th., 2000: Kontingenz und Dezision. Beiträge zur Analyse der politischen Gesellschaft, Opladen. <https://doi.org/10.1007/978-3-663-10522-0>
- Hartog, François, 2015: *Regimes of Historicity. Presentism and Experiences of Time*, New York. <https://doi.org/10.7312/hart16376>
- Hitzler, Ronald, 1992: Risiko: Eine öffentliche Inszenierung – im Rekurs auf Ulrich Beck. In: *Sozialwissenschaftliche Informationen* 21, 102–109.
- Holzer, Boris / May, Stefan, 2005: Herrschaft kraft Nichtwissen? Politische und rechtliche Folgeprobleme der Regulierung neuer Risiken. In: *Soziale Welt* 56, 317–335. <https://doi.org/10.5771/0038-6073-2005-2-3-317>
- Holzinger, Markus / May, Stefan / Pohler, Wiebke, 2010: *Weltrisikogesellschaft als Ausnahmezustand*, Weilerswist.
- Honig, Bonnie, 2009: *Emergency Politics. Paradox, Law, Democracy*, Princeton, NJ / Oxford. <https://doi.org/10.1515/9781400830961>
- Kaufmann, Franz-Xaver, 1994: Diskurse über Staatsaufgaben. In: Dieter Grimm (Hg.), *Staatsaufgaben*, Baden-Baden, 15–41.
- Koselleck, Reinhart, 1989: *Vergangene Zukunft. Zur Semantik geschichtlicher Zeiten*, Frankfurt (Main).
- Kretschmann, Andrea / Legnaro, Aldo, 2017: Ausnahmezustände. Zur Soziologie einer Gesellschaftsverfassung. In: *PROKLA* 47, 471–486. <https://doi.org/10.32387/prokla.v47i188.73>
- Kreuder-Sonnen, Christian, 2019: Die Entgrenzung des Ausnahmezustands. Globale Krisen, internationale Organisationen und dauerhafte Ermächtigung. In: Rüdiger Voigt (Hg.), *Ausnahmezustand. Carl Schmitts Lehre von der kommissarischen Diktatur*. 2. Auflage, Baden-Baden, 175–204. <https://doi.org/10.5771/9783845298702-173>
- Landwehr, Achim, 2008: ‚Gute Policy‘. Zur Permanenz der Ausnahme. In: Alf Lüdtke / Michael Wildt (Hg.), *Staats-Gewalt. Ausnahmezustand und Sicherheitsregimes*, Göttingen, 39–63.
- Lazar, Nomi C., 2009: *States of Emergency in Liberal Democracies*, Cambridge. <https://doi.org/10.1017/CBO9780511596704>
- Lemke, Matthias, 2014: Erosion der Rechtstaatlichkeit. Der Ausnahmezustand als strategische Erzählung in der repräsentativen Demokratie. In: Wilhelm Hofmann / Judith Renner / Katja Teich (Hg.), *Narrative Formen der Politik*, Wiesbaden, 49–70. https://doi.org/10.1007/978-3-658-02744-5_4
- Lemke, Matthias, 2019: Am Rande der Republik – Revisited. Ausnahmezustände und die Behauptung existenzieller Äußerlichkeit in der V. Französischen Republik. In: Rüdiger Voigt (Hg.), *Ausnahmezustand. Carl Schmitts Lehre von der kommissarischen Diktatur*. 2. Auflage, Baden-Baden, 205–244. <https://doi.org/10.5771/9783845298702-205>
- Lessenich, Stephan, 2022: *Nicht mehr normal. Gesellschaft am Rande des Nervenzusammenbruchs*, Berlin.
- Luhmann, Niklas, 1984: *Soziale Systeme. Grundriß einer allgemeinen Theorie*, Frankfurt (Main).
- Luhmann, Niklas, 1988: Wie ist Bewußtsein an Kommunikation beteiligt? In: Hans Ulrich Gumbrecht / K. Ludwig Pfeiffer (Hg.), *Materialität der Kommunikation*, Frankfurt (Main), 884–905.
- Luhmann, Niklas, 1991: *Soziologie des Risikos*, Berlin.
- Luhmann, Niklas, 1993: *Gesellschaftsstruktur und Semantik. Studien zur Wissenssoziologie der modernen Gesellschaft. Band 1*, Frankfurt (Main).
- Luhmann, Niklas, 1995: *Das Recht der Gesellschaft*, Frankfurt (Main).
- Luhmann, Niklas, 1998: *Die Gesellschaft der Gesellschaft*, Frankfurt (Main).
- Luhmann, Niklas, 2005: Risiko und Gefahr. In: Ders., *Soziologische Aufklärung 5. Konstruktivistische Perspektiven*. 3. Auflage, Wiesbaden, 126–162. https://doi.org/10.1007/978-3-663-11449-9_6

- Mischner, Sabine, 2018: The Temporalities of Exception. The long Shadow of the American Civil War. In: *Zeitschrift für Politikwissenschaft* 28, 439–451. <https://doi.org/10.1007/s41358-018-0144-1>
- Nassehi, Armin, 1997: Risiko – Zeit – Gesellschaft. Gefahren und Risiken der anderen Moderne. In: Toru Hijikata / Armin Nassehi (Hg.), *Riskante Strategien. Beiträge zur Soziologie des Risikos*, Opladen, 37–64. https://doi.org/10.1007/978-3-322-85107-9_3
- Nassehi, Armin, 2008: *Die Zeit der Gesellschaft. Auf dem Weg zu einer soziologischen Theorie der Zeit*. Neuauflage mit einem Beitrag „Gegenwarten“, Wiesbaden.
- Nassehi, Armin, 2022: Sichtbar unsichtbar. Warum der Ausnahmezustand normal ist. In: *Kursbuch* 209, 50–65. <https://doi.org/10.5771/0023-5652-2022-209-50>
- Opitz, Sven, 2010: Ausnahme mit System. Niklas Luhmann und Giorgio Agamben an der Grenze zum Anderen des Rechts. In: *Kritische Justiz* 43, 436–449. <https://doi.org/10.5771/0023-4834-2010-4-436>
- Opitz, Sven, 2011: Widerstreitende Temporalitäten: Recht in Zeiten des Risikos. In: *Behemoth – A Journal on Civilisation* 4, 58–82. <https://doi.org/10.1515/behemoth.2011.013>
- Schmitt, Carl, 2021: *Politische Theologie. Vier Kapitel zur Lehre von der Souveränität*. 11., korrigierte Auflage, Berlin. <https://doi.org/10.3790/978-3-428-58259-4>
- Suntrup, Jan Christoph, 2018: The symbolic Politics of the State of Exception: Images and Performances. In: *Zeitschrift für Politikwissenschaft* 28, 565–580. <https://doi.org/10.1007/s41358-018-0150-3>
- Werber, Niels, 2008: A Test of Conscience Without Indispensable Norms: Niklas Luhmann's War on Terror. In: *Soziale Systeme* 14, 83–101. <https://doi.org/10.1515/sosys-2008-0107>
- Wihl, Tim, 2017: Der Ausnahmezustand in Frankreich: Zwischen Legalität und Rechtsstaatsdefizit. In: *Kritische Justiz* 50, 68–80. <https://doi.org/10.5771/0023-4834-2017-1-68>